

Die Anwendung der Geldstrafe als Haupt- und Zusatzstrafe

Oberrichter Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
Dr. ROLF SCHRÖDER, Richter am Obersten Gericht

Die Geldstrafe stellt infolge der mit ihr verbundenen spürbaren materiellen Nachteile eine nachhaltige staatliche Einwirkung dar. Sie ist deshalb geeignet, den Rechtsverletzer zu einem disziplinierten und verantwortungsbewußten Verhalten anzuhalten. Die Geldstrafe hat im System der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit mit dem Strafgesetzbuch der DDR vom 12. Januar 1968 an Bedeutung gewonnen. In 78 Normen des Besonderen Teils des StGB und in der Mehrzahl der strafrechtlichen Normen außerhalb des StGB ist die Geldstrafe als Hauptstrafe, und zwar stets alternativ neben anderen strafrechtlichen Maßnahmen ohne Freiheitsentzug und häufig auch neben Freiheitsentzug angedroht.¹ Ihr Anteil an den Gesamtverurteilungen bzw. an den Strafen ohne Freiheitsentzug stellt sich wie folgt dar:

	1976	1977	1978
Von Verurteilten insgesamt	26,0%	23,2%	21,6%
Bei Strafen ohne Freiheitsentzug	39,7%	38,7%	36,3%

Das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) hat die Anwendungsmöglichkeiten der Geldstrafe als Haupt- und Zusatzstrafe erweitert. Unter den günstigen Voraussetzungen des Sozialismus zur Zurückdrängung und Vorbeugung der Kriminalität dient die Anwendung der Geldstrafe der weitergehenden Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als Verwirklichung des Humanismus des sozialistischen Strafrechts.

Maßstab für den Ausspruch einer Geldstrafe sind der Charakter und die Schwere der Tat sowie die Besonderheiten der Täterpersönlichkeit. Lassen Tat und Täter den Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug nicht zu, ist für die Anwendung der Geldstrafe kein Raum.

Neben dieser Begrenzung nach „oben“ ergibt sich für den Anwendungsbereich der Geldstrafe eine Begrenzung nach „unten“. Wenn die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§ 28 StGB; § 58 StPO), ist die Geldstrafe ebenfalls nicht anzuwenden, sondern die Sache ist an ein gesellschaftliches Gericht zu übergeben. Die Anwendung der Geldstrafe darf nicht zur Einschränkung der bewährten Übergabepraxis führen. Somit besteht das Kernproblem bei der Anwendung der Geldstrafe in der alternativen Entscheidung über den Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung oder einer Geldstrafe. Erfordern Charakter und Schwere der Tat und die Persönlichkeit des Täters eine durch verbindliche Verpflichtungen ausgestaltete, über einen längeren Zeitraum straff zu kontrollierende Erziehung des Täters, muß die Anwendung der Geldstrafe unterbleiben. Wegen dieses Prozesses, in dem der Täter Bewährungs-, Wiedergutmachungs- und Selbsterziehungsleistungen zu erbringen hat, die mit Möglichkeiten der Realisierung der angedrohten Freiheitsstrafe im Falle ihrer Nichtbefolgung verknüpft sind, ist die Verurteilung auf Bewährung gegenüber der Geldstrafe die schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die Anwendung der Geldstrafe hat schließlich in den — allerdings selten vorkommenden — Fällen zu unterbleiben, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters eine der Tatschwere angemessene Geldstrafe nicht zulassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß dem Täter nach § 24 Abs. 2 der 1. DB zur StPO Ratenzahlung bewilligt werden

kann und die Höchstfrist für die Verwirklichung der Geldstrafe ein Jahr beträgt (§ 24 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters umfassen nicht nur sein Arbeitseinkommen, sondern die Gesamtheit seines Einkommens und sein Vermögen (z. B. Ersparnisse, Grundstücke, Kraftfahrzeuge). Allerdings gehören dazu auch finanzielle Verpflichtungen (insbesondere Unterhaltsverpflichtungen) und nachweislich zu erwartende oder entfallende Einkünfte bzw. Verpflichtungen. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Schülern und Lehrlingen ist zu berücksichtigen, ob sie Ersparnisse, wertvolle Industriewaren wie Motorräder, Mopeds, Recorder usw. besitzen, so daß durch den Verkauf dieser Gegenstände spürbare Geldstrafen verwirklicht werden können.

Schließlich wird die Geldstrafe nicht von vornherein dadurch ausgeschlossen, daß die wirtschaftliche Lage des Täters ungünstig ist. Wurde sie von ihm selbst verschuldet (z. B. durch übermäßigen Alkoholgenuß) und kann sie durch zumutbare Anstrengungen in absehbarer Zeit überwunden werden, ist die Geldstrafe danach zu bemessen, über welches Einkommen und Vermögen der Täter bei ordnungsgemäßer und zumutbarer Arbeit sowie ordentlicher Lebensführung verfügen kann. Bei Jugendlichen ist die Geldstrafe als Hauptstrafe auf höchstens 500 M begrenzt.

Rechtfertigt die Tatschwere und die Täterpersönlichkeit den Ausspruch einer Geldstrafe, erfordert die Gerechtigkeit der Strafzumessung, daß diese Begrenzung nicht etwa zur ersatzweisen Anwendung von Jugendhaft führen darf. Vielmehr ist in diesem Rahmen eine der Tatschwere angemessene Geldstrafe zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der objektiven Schwere der Tat und der Schuld des Täters ist die Geldstrafe wie jede andere Strafe ohne Freiheitsentzug gegenüber Personen anzuwenden, die ein Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder Unachtsamkeit begangen haben. Die Anwendung der Geldstrafe gegen Täter, die wiederholt vorsätzlich Straftaten begangen haben, insbesondere einschlägig Vorbestrafte, wird daher in der Regel nicht möglich sein. Ausnahmsweise kann der Ausspruch einer Geldstrafe gegenüber einem vorbestraften Täter z. B. dann zulässig sein, wenn die geringe Tatschwere und die bisherigen Bemühungen des Täters zur Selbsterziehung dies rechtfertigen.

Geldstrafen können ausnahmsweise auch wiederholt ausgesprochen werden. Nicht gerechtfertigt ist der wiederholte Ausspruch der Geldstrafe in der Regel dann, wenn

- es sich um in kurzen Intervallen begangene, einschlägige, insbesondere vorsätzliche Straftaten handelt (vgl. OLG, Urteil vom 25. Januar 1977 - 5 OSK 1/77 - NJ 1977, Heft 11, S. 344);
- die erneute Straftat Ausdruck einer verfestigten, undisziplinierten Verhaltensweise ist, die erkennen läßt, daß der Täter aus der vorangegangenen Verurteilung keine Lehren gezogen hat;
- die Verwirklichung der früher ausgesprochenen Geldstrafe dadurch erschwert wurde, daß der Täter sich hartnäckig weigerte zu zahlen (z. B. bei häufigem Arbeitsplatzwechsel, um die Vollstreckung zu erschweren).

Bei der Anwendung der Geldstrafe ist die Bestätigung einer Bürgschaft möglich. Ausgeschlossen ist dies jedoch im Strafbefehlsverfahren, da die Bestätigung einer Bürgschaft im Urteil zu erfolgen hat (§ 31 Abs. 2 StGB).